Erasmus+ Programm 2021-2027

Hinweise zur Antragstellung 2023
in der Leitaktion 1 – Kurzzeitprojekte (KA122)
in **Berufsbildung** und **Erwachsenenbildung**

Abgabefrist: 23.02.2023, 12:00 Uhr (MEZ)
(Start: zwischen 01.06. und 31.12.2023, Laufzeit 6-18 Monate)

Ggf. 2. Abgabefrist nur in der **Erwachsenenbildung**:
04.10.2023, 12:00 Uhr (MEZ)
(Start: zwischen 01.01. und 31.05.2024, Laufzeit 6-18 Monate)

Stand: 19.01.2023

© NA beim BIBB

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitender Hinweis 3
2. Zugang zum Programm 3
2.1 Berufsbildung 3
2.2 Erwachsenenbildung 4
2.3 Registrierung Ihrer Einrichtung im Organisationsregistrierungssystem (ORS) 5
2.4 Hochladen der Dokumente 6
3. Förderfähige Aktivitäten 7
3.1Förderfähige Aktivitäten in der Berufsbildung 7
3.2 Förderfähige Aktivitäten in der Erwachsenenbildung 12
4. Antragstellung Kurzzeitprojekte (KA122) 17
5. Beantragung der Aktivitäten in Mobilitätsflows 18
6. Fördermittel und Kostenarten 18
7. Auswahlverfahren 24
8. Informationen und Dokumente 25

1. Einleitender Hinweis

Die Kurzzeitprojekte geben die Möglichkeit, das Erasmus+ Programm (2021-2027) kennenzulernen und in Projektform daran teilzunehmen. Der Zugang ist vereinfacht und für unerfahrene Einrichtungen konzipiert. Diese „Hinweise zur Antragstellung 2023 in der Leitaktion 1 – Kurzzeitprojekte Berufsbildung und Erwachsenenbildung“ fassen die wichtigsten Schritte zur Antragstellung eines Kurzzeitprojektes zusammen. Rechtsgültig sind die Dokumente der EU Kommission: der Ratsbeschluss, der Europäische Aufruf 2023 und der Programmleitfaden 2023.

2. Zugang zum Programm

2.1 Berufsbildung

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, die ihren Sitz in Deutschland haben und auf die mind. eine der folgenden Definitionen zutrifft:

Anbieter von beruflicher Aus- und Weiterbildung

- Einrichtungen, die auf der Grundlage von §1 des Berufsbildungsgesetzes Angebote im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung oder der beruflichen Umschulung anbieten.
- Einrichtungen, die non-formale Bildungsangebote im Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung anbieten, wenn diese Angebote überwiegend berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln und die Lernergebnisse dokumentieren.
- Schulen, die Schularten umfassen, die laut „Definitionenkatalog“[1] der KMK dem Bildungsbereich „Berufliche Schulen“ zugeordnet werden. Dazu gehören auch Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Technische Oberschulen und Fachgymnasien.
- Schulen, die laut Definitionenkatalog der Schulart „Schulen im Gesundheitswesen“ zugeordnet sind.
- Schulen, die laut Definitionenkatalog als „Übergreifende Formen“ klassifiziert sind (Förderschulen) und ihre geplanten Aktivitäten überwiegend im Bereich der Berufsbildung realisieren wollen.

[1] https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/definitionenkatalog.html

Lokale und regionale Behörden, koordinierende Stellen und andere Einrichtungen mit einer Rolle in der Berufsbildung: Antragsberechtigt sind Behörden, koordinierende Stellen und andere Einrichtungen, sofern sie mit einer Rolle im Bereich der Berufsbildung betraut wurden. Eine Behörde nimmt als Organ des Staates [Bund, Land] oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers [z. B. Gemeinde] Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Behörden werden durch organisationsrechtliche Vorschriften geschaffen. Koordinierende Stellen werden benannt und nehmen zentrale und übergeordnete Aufgaben des Bundes, eines jeweiligen Landes oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers wahr. Andere Einrichtungen im Bereich der Berufsbildung sind die Sozialpartner.

Unternehmen und andere öffentliche oder private Organisationen, die Lernenden und Auszubildenden im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung einen Platz bieten, sie ausbilden oder auf andere Weise mit ihnen arbeiten.

Einzelpersonen können keinen Projektantrag stellen.

2.2 Erwachsenenbildung

In dem Erasmus+ Programm werden die förderfähigen Einrichtungen präziser als zuvor definiert. Förderfähig sind zum einen Organisationen, die Erwachsenenbildung anbieten, und zum anderen lokale, regionale und andere öffentliche Behörden oder Koordinierungsstellen mit einem Auftrag im Bereich der Erwachsenenbildung. Im Kontext dieses Aufrufs gelten die folgenden Definitionen zur Bestimmung der förderfähigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Anbieter formaler, non-formaler und informeller Erwachsenenbildung

„Erwachsenenbildung“ ist definiert als jede Form des nicht berufsbezogenen Lernens für Erwachsene nach der Erstausbildung, ob formal, non-formal oder informell. Dies umfasst nicht die berufliche Weiterbildung. Als Anbieter von Erwachsenenbildung werden alle Einrichtungen verstanden, die Erwachsenenbildung als Haupt- oder Nebenaufgabe regelmäßig oder wiederkehrend offen zugänglich anbieten.

Antragsberechtigt sind Anbieter von Erwachsenenbildung, insbesondere kommunale Einrichtungen, Volkshochschulen, private Träger, Einrichtungen der Kirchen, der Gewerkschaften, der Kammern, der Parteien und Verbände, Elternschulen und Familienbildungsstätten, Akademien, Hochschulen sowie Fernlehrinstitute, lokale und regionale Behörden, koordinierende Stellen und andere Einrichtungen mit einer Rolle in der Erwachsenenbildung

Ebenfalls antragsberechtigt sind Behörden oder koordinierende Stellen und Einrichtungen, sofern sie mit Fragen der Erwachsenenbildung befasst sind. Eine Behörde nimmt als Organ des Staates (Bund, Land) oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers (z. B. Gemeinde) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr. Behörden werden durch organisationsrechtliche Vorschriften geschaffen. Koordinierende Stellen werden benannt und nehmen zentrale und übergeordnete Aufgaben des Bundes, eines jeweiligen Landes oder eines selbstständigen Verwaltungsträgers wahr.

Möchten Sie Ihre Einrichtung als einzelne Einrichtung oder in Form eines Konsortiums akkreditieren lassen? Am 19.10.2023 ist die nächste Antragsfrist zur Akkreditierung. Mehr Informationen erhalten Sie bei uns auf der Webseite unter „Akkreditierung“.

2.3 Registrierung Ihrer Einrichtung im Organisationsregistrierungssystem (ORS)

Alle am Programm Erasmus+ teilnehmenden Einrichtungen müssen sich vor der Antragstellung im Organisationsregistrierungssystem (ORS) der Europäischen Union registrieren, um eine Organisations-ID (OID) zu erhalten. Das ORS verwaltet alle Stammdaten der beteiligten Institutionen für die gesamte Dauer des Programms. **Die OID ist ein neunstelliger Code und für die Einreichung des Antrages notwendig**. Durch die Eingabe der OID in den Antrag werden die hinterlegten Stammdaten Ihrer Einrichtung automatisch übernommen. Bei Kurzzeitprojekten muss zur Antragstellung mind. eine aufnehmende Einrichtung mit oder ohne eigene OID angegeben werden. Wenn Sie ein Kurzzeitprojekt beantragen und Ihre Einrichtung noch keine OID besitzt, führen Sie bitte folgende Schritte durch, um Ihre Einrichtung zu registrieren:

1) Erstellen Sie ein persönliches EU Login-Nutzerkonto (sollten Sie bereits über ein persönliches Nutzerkonto verfügen, dann verwenden Sie bitte dieses). Das EU Login ist der Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission. Er ermöglicht den Zugang zu zahlreichen Diensten der Kommission mit einem einzigen Nutzernamen und Passwort. Die *„Anleitung zum EU Login“* finden Sie auf unserer Website im Menü Antragsverfahren.

2) Mit Ihrem EU Login loggen Sie sich in dem Organisationsregistrierungssystem ein und registrieren anschließend Ihre Einrichtung. Für die Registrierung benötigen Sie in der Regel fünf bis zehn Minuten. Halten Sie bitte die grundlegenden rechtlichen Informationen zu Ihrer Einrichtung bereit (Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister, Angaben zur Steuernummer), so dass Sie die Felder zügig und korrekt ausfüllen können. Am Ende der Registrierung wird

Ihnen die OID für Ihre Einrichtung zugewiesen. Anschließend müssen Sie noch die nachfolgend genannten Dokumente im Teilnehmendenportal hochladen. Sie finden eine „Anleitung zum Organisationsregistrierungssystem“ auf unserer Website im Menü „Antragsverfahren“.

HINWEIS

Das EU Login-Nutzerkonto benötigen Sie ebenfalls für die Verwaltung der bewilligten Projekte im Beneficiary Module. Es ist daher unbedingt empfehlenswert, dass alle Personen, die in die Dokumentation oder Verwaltung eines Projekts involviert sind, über ein eigenes EU Login-Nutzerkonto verfügen.

2.4 Hochladen der Dokumente

2.4.1 Formblatt „Rechtsträger“ plus Nachweis

Mit dem Formblatt „Rechtsträger“ dokumentieren Sie den Rechtsstatus Ihrer Einrichtung; unterschieden wird hier nach öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und privatrechtlichen Einrichtungen. Öffentliche Einrichtungen fügen als Nachweis bspw. eine Bestätigung der übergeordneten Behörde bei, die die Existenz und den juristischen Status der Einrichtung bescheinigt. Öffentliche Schulen verwenden hierfür bspw. einen Screenshot des Landesbildungsportals bzw. des offiziellen Schulverzeichnisses des Landes im Internet inkl. Angaben zur URL. Auf diesem Screenshot muss der Eintrag der Schule erkennbar sein. Privatrechtliche Einrichtungen fügen bspw. einen Auszug aus dem Handelsregister, dem Genossenschaftsregister oder dem Vereinsregister bei.

2.4.2 Formblatt „Finanzangaben“

In diesem Formblatt wird das Konto der antragstellenden Einrichtung angegeben, das für die Zahlung der Finanzhilfe verwendet wird. Öffentliche Schulen, die über kein Bankkonto auf den Namen der Schule verfügen, tragen bitte das Konto der übergeordneten Behörde oder des Schulträgers ein.

2.4.3. Nachweis der Bonität von privaten Einrichtungen

Private Einrichtungen mit einem beantragten Zuschuss von über 60.000,00 EUR laden eine Kopie des offiziellen, extern geprüften Jahresabschlusses für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr hoch (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahmeüberschussrechnung jeweils mit dazugehörigen Prüfvermerken). Private Einrichtungen, deren Einnahmen in den letzten 2 Jahren zu mehr als 50% aus öffentlichen Mitteln bestanden und die dies durch eine Steuerberatung oder Wirtschaftsprüfung nachweisen können, werden bei der Antragstellung als „öffentliche Einrichtungen“ eingestuft, so dass die finanzielle Bonitätsprüfung entfällt.

Sollte eine Niederlassung einer Organisation einen eigenen Antrag (zusätzlich zu einem Antrag der Hauptniederlassung) stellen wollen, so benötigt diese Niederlassung eine eigene OID. Der Rechtsstatus wird jedoch anhand der Dokumente der Hauptniederlassung belegt.

3. Förderfähige Aktivitäten

3.1 Förderfähige Aktivitäten in der Berufsbildung

Sie können jeweils eine oder mehrere der folgenden Mobilitäten beantragen. Für jede Aktivität kann zusätzliche Unterstützung für eine Begleitperson beantragt werden, die Teilnehmende mit geringeren Chancen, Minderjährige oder junge Erwachsene unterstützt. Begleitpersonen können während der gesamten oder eines Teils der Dauer der Aktivität gefördert werden.

3.1.1 Aktivitätstyp „Personalmobilität“

Förderfähige Teilnehmende:

Zu den förderfähigen Teilnehmenden zählen Personen, die in der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind. Berufliche Aus- und Weiterbildung kann im Rahmen von formalen und non-formalen Bildungsangeboten erfolgen. Diese müssen überwiegend berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln und die Lernergebnisse dokumentieren.
Zu der förderfähigen Zielgruppe zählen neben lehrendem Personal auch nicht lehrende Expertinnen und Experten der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Gefördert werden können z. B.:

- Ausbilderinnen und Ausbilder
- Lehrkräfte
- Berufsberaterinnen und -berater
- Personen, die in der Berufsausbildungsvorbereitung tätig sind
- Leiterinnen und Leiter sowie weitere Führungskräfte von Ausbildungseinrichtungen sowie
- Personal, das in non-formalen Bildungsangeboten tätig ist, wenn diese berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln sowie
- Mobilitätsbeauftrage oder auch
- Personal, das für die Ausbildungsplanung zuständig ist.

Hinweis zur Entsendung von „externem“ Bildungspersonal

Grundsätzlich sollen Mobilitätsaktivitäten im Programm Erasmus+ dazu genutzt werden, Personal zu entsenden, das in der entsendenden Organisation, d.h. in der Einrichtung, die das Kurzzeitprojekt beantragt hat und durchführt, tätig ist. Laut Programmleitfaden kann eine Einrichtung auch externes Personal entsenden, wenn die betreffenden Personen regelmäßig mit

der entsendenden Organisation zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaufgaben zu unterstützen. Diese direkte Arbeitsbeziehung muss bei Bedarf nachgewiesen werden können, bspw. über einen Arbeits- oder Honorarvertrag oder anhand einer Aufgabenbeschreibung, die den Beitrag des/der Teilnehmenden zu den Kernaufgaben der entsendenden Einrichtung erläutert.

Darüber hinaus ist es in Deutschland möglich, Personal aus einer externen Einrichtung zu entsenden, wenn zwischen dieser und der Einrichtung, die das Kurzzeitprojekt durchführt, eine Arbeitsbeziehung besteht. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Arbeitsbeziehung besteht zwischen Organisationen innerhalb einer Organisationsstruktur in einer direkten, vertikalen Richtung von der übergeordneten Einrichtung zu den Mitglieds- oder untergeordneten Einrichtungen.
- Neben der Mitgliedschaft muss zusätzlich eine regelmäßige fachliche Zusammenarbeit zu Fragen der Berufsbildung nachweisbar sein.
- Die formale Struktur der Beziehungen und die fachlich-inhaltliche Verbindung der Organisationen zueinander müssen bei der Antragstellung dokumentiert und im Falle einer Prüfung nachgewiesen werden können.
- Beispiele hierfür können die Beziehung eines Dachverbands zu seinen Mitgliedseinrichtungen oder die Beziehung von einem Branchenverband zu seinen Mitgliedsunternehmen sein. Im schulischen Bereich besteht eine solche Beziehung zwischen der für das Personal an beruflichen Schulen und insbesondere für dessen Fortbildung zuständigen Stelle und den Schulen in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich.
- Lernortkooperation in der Berufsbildung: Aufgrund der spezifischen Form der Berufsbildung in Deutschland wird grundsätzlich von einer Arbeitsbeziehung zwischen einer Teilzeitberufsschule und den Ausbildungsunternehmen der Auszubildenden ausgegangen.

Förderfähige Aktivitätstypen:

- **Job Shadowing:** Aufenthalt in einer Partnerorganisation im Ausland, bei der die Teilnehmenden die tägliche Arbeit in der aufnehmenden Organisation begleiten und durch den Austausch mit Fachkollegen und Experten neue Kenntnisse und Kompetenzen erwerben. Die Dauer beträgt mind. 2 bis 60 Tage.
- **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume:** Aktivitäten, die darauf abzielen, bei einer Partnereinrichtung zu unterrichten oder Schulungen für Lernende anzubieten sowie sich mit Fachkollegen auszutauschen und voneinander zu lernen. Die Dauer beträgt mind. 2 bis 365 Tage.
- **Kurse und Schulungen:** Personal der Berufsbildung kann an strukturierten Kurs- oder Schulungsangeboten in den Erasmus+ Programmländern teilnehmen, wenn diese der

beruflichen Fortbildung des einzelnen Teilnehmenden dienen und die formalen sowie inhaltlichen Förderregularien beachtet werden. Die förderfähige Dauer eines Kurses oder einer Schulung beträgt mind. 2 bis max. 30 Tage. Neben Reise- und Aufenthaltskosten werden zusätzlich für max. 10 Tage die anfallenden Kurs- und Schulungsgebühren gefördert. Die Auswahl einer passenden Kurs- oder Schulungsaktivität liegt in der Verantwortung der entsendenden Einrichtung. Unter dem folgenden Link finden Sie Qualitätsstandards, die Sie bei der Auswahl des Kursanbieters berücksichtigen müssen: https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/quality-standards-key-action-1. Bitte beachten Sie auch die geltenden Regularien zur Förderfähigkeit von Kurs- und Schulungsangeboten: KA1_Personal_Kurse_08-2022.pdf (na-bibb.de)

Die Aktivitätstypen können entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden.

3.1.2 Aktivitätstyp „Mobilität Lernender“

Förderfähige Teilnehmende:

Zu den förderfähigen Lernenden in der Berufsbildung zählen Personen in der nichttertiären, beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Wohnsitz in Deutschland. Berufliche Aus- und Weiterbildung kann im Rahmen von formalen und non-formalen Bildungsangeboten erfolgen. Diese müssen überwiegend berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln und die Lernergebnisse dokumentieren.

Gefördert werden können z.B.:

- **Auszubildende in der dualen Ausbildung nach BBiG oder HWO,**
  dazu gehören auch
  - Auszubildende in der Fachpraktikerausbildung (§66 BBiG, etc.)
  - Personen in außerbetrieblicher Ausbildung
  - Duale Studierende mit eingetragenem Ausbildungsverhältnis bei einer Kammer
  - Umschülerinnen und Umschüler
- **Schülerinnen und Schüler an „Beruflichen Schulen“ laut Definitionskatalog der KMK**
  dazu gehören u.a.
  - Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler
  - Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler,
  - Schülerinnen und Schüler an Fachgymnasien

- Personen in der **Berufsausbildungsvorbereitung**
- Teilnehmende in **formal geordneten beruflichen Fortbildungen** nach Bundes- oder Landesrecht
- Personen, die an **non-formalen Bildungsangeboten** teilnehmen
- **Absolventinnen und Absolventen** der förderfähigen Bildungsgänge bis zu einem Jahr nach Abschluss.

Förderfähige Aktivitäten:

- **Teilnahme an Kompetenzwettbewerben:** Dies sind internationale branchenspezifische Veranstaltungen, bei denen Lernende in der Berufsbildung ihre Kompetenzen im Rahmen eines Wettbewerbs unter Beweis stellen, was von zentraler Bedeutung für die Förderung, die Anerkennung und den Austausch von Erfahrungen, Know-how und technischen Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist. Die Veranstaltungen sind das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Berufsbildungsanbietern, Handelskammern und anderen einschlägigen Interessenträgern mit dem Ziel, die Attraktivität und Exzellenz in der Berufsbildung zu verbessern. Die Förderdauer für Kompetenzwettbewerbe im Ausland beträgt mind. 1 bis 10 Tage.
- **Kurzzeitmobilitäten**: Mobilität zu Trägern beruflicher Aus- und Weiterbildung bzw. Unternehmen im Ausland für die Dauer von mind. 10 bis 89 Tagen (ohne Reisetage; werden die zwei Wochen [10 Arbeitstage] vor Ort nicht eingehalten, können die Teilnehmenden nicht gefördert werden). Die Mobilität muss eine stark arbeitsbezogene Komponente aufweisen und ein individuelles Lernprogramm für jeden Teilnehmenden beinhalten. Für Teilnehmende mit geringeren Chancen gilt eine Mindestdauer von 2 Tagen.
- **Langzeitmobilitäten** (ErasmusPRO): Mobilität zu Trägern beruflicher Aus- und Weiterbildung bzw. Unternehmen im Ausland für die Dauer von mind. 90 Tagen bis 365 Tagen (ohne Reisetage; werden die zwei Wochen [10 Arbeitstage] vor Ort nicht eingehalten, können die Teilnehmenden nicht gefördert werden). Die Mobilität muss eine stark arbeitsbezogene Komponente haben und ein individuelles Lernprogramm für jeden Teilnehmenden beinhalten.

Die Aktivitätstypen können von virtuellen Aktivitäten begleitet werden; die Mindest- und Höchstdauer bezieht sich jedoch auf die physische Mobilität. Die Aktivitäten müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der mit dem Programm assoziierten Drittländer (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden.

3.1.3 Weitere Aktivitätstypen

- **Eingeladene Expertinnen und Experten**: Aufnahme von Trainerinnen und Trainern, Lehrerinnen und Lehrern, Politikexpertinnen und -experten oder anderen qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland für die Dauer von mind. 2 bis 60 Tagen, die die Lehre/Ausbildung der aufnehmenden Einrichtung verbessern. Der Veranstaltungsort ist immer die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).
- **Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften sowie Pädagoginnen und Pädagogen**: Diese Aktivität richtet sich an ausländische Lehrkräfte in der Ausbildung oder an Lehrkräfte, die vor kurzem eine Lehrerausbildung abgeschlossen haben. Die antragsstellende Einrichtung nimmt die Teilnehmenden für ein Praktikum für die Dauer von mind. 10 bis 365 Tagen auf. Die aufnehmende, antragstellende Einrichtung erhält die finanzielle Unterstützung zur Durchführung der Aktivitäten; die Reise- und Aufenthaltskosten sollen von der entsendenden Einrichtung aus dem Ausland getragen werden. Der Veranstaltungsort ist immer die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

3.1.4 Vorbereitende Besuche

Vorbereitender Besuch: Im Rahmen von Kurzzeit- und Langzeitmobilitäten (ErasmusPRO) sowie Personalmobilitäten (nur Job Shadowing und Aktivitäten zu Lehr- und Schulungszwecken) können Sie einen Vorbereitenden Besuch beantragen. Jeder Besuch zwischen den Mitarbeitenden der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusion, den Umfang und die Qualität von geplanten Mobilitäten zu verbessern. Zum Beispiel kann der Vorbereitende Besuch dazu genutzt werden, um die Zusammenarbeit zwischen neuen Projektpartnern zu festigen, um Mobilitäten mit Teilnehmenden mit geringeren Chancen zu verbessern oder um längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten und somit eine höhere Qualität der Lernaufenthalte sicherzustellen.

An einem Vorbereitendem Besuch können teilnehmen:

- Förderfähige Teilnehmende des Aktivitätstyps „Personalmobilität“, die in die Organisation entsprechender Projekte involviert sind und die in einem Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Einrichtung stehen (z. B. Lehrer, Ausbilder, Mobilitätsberater usw.);
- Teilnehmende an einer Langzeitmobilität (in begründeten Fällen);
- Teilnehmende mit geringeren Chancen aus jeder Aktivitätsart (in begründeten Fällen);
- max. drei Teilnehmende pro vorbereitendem Planungsbesuch;
- max. ein Vorbereitender Besuch pro aufnehmende Einrichtung

BERUFSBILDUNG

Vorbereitende Besuche können in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden.

3.1.5. Begleitpersonen

Begleitpersonen ermöglichen und gewährleisten ein wirksames Lernen im Rahmen der Mobilitätserfahrung. Lernende und Teilnehmende an Personalmobilitäten mit geringeren Chancen, Minderjährige und Teilnehmende mit wenig Auslandserfahrung können von einer Person begleitet werden, die sie während der Mobilitätsphase unterstützt.

Die Einbeziehung einer Begleitperson sollte im Verhältnis zur Anzahl der beteiligten Lernenden stehen (in der Regel eine Begleitperson für jede Gruppe von Lernenden). Die Dauer des Auslandsaufenthalts der Begleitpersonen muss den Bedürfnissen der Teilnehmenden angemessen sein. Begleitpersonen erhalten die Einheitenkosten für *Reisekosten* und *individuelle Unterstützung*; für Begleitpersonen erhält die Einrichtung keinen Zuschuss für die Kostenart *organisatorische Unterstützung*. Der Fördersatz für Begleitpersonen entspricht in der Höhe dem Satz des Bildungspersonals. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson mehr als 60 Tage im Ausland bleiben muss, können zusätzliche Aufenthaltskosten ab dem 61. Tag unter der Budgetüberschrift "Inklusionsunterstützung" beantragt werden.

ERWACHSENENBILDUNG

3.2 Förderfähige Aktivitäten in der Erwachsenenbildung

Sie können jeweils eine oder mehrere der folgenden Mobilitäten beantragen. Für jede Aktivität kann zusätzliche Unterstützung für eine Begleitperson beantragt werden, die Teilnehmende mit geringeren Chancen unterstützt. Begleitpersonen können während der gesamten oder eines Teils der Dauer der Aktivität gefördert werden.

3.2.1 Aktivitätstyp „Personalmobilität“

Förderfähige Teilnehmende:

Lehrende und nicht-lehrende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zum nicht-lehrenden Personal gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Einrichtungen der Erwachsenenbildung (z.B. Managementpersonal) oder in anderen in der Erwachsenenbildung tätigen Einrichtungen arbeiten (z.B. Freiwillige, Beraterinnen und Berater, für die Erwachsenenbildung zuständige politische Koordinatorinnen und Koordinatoren usw.).

Förderfähige Aktivitätstypen:

- **Job-Shadowing** Aufenthalt in einer Partnereinrichtung im Ausland, bei der die Teilnehmenden die tägliche Arbeit in der aufnehmenden Einrichtung begleiten, sich über bewährte Verfahren austauschen, Kompetenzen und Kenntnisse erwerben und/oder langfristige Partnerschaften durch partizipative Beobachtung aufbauen. Die Dauer beträgt mind. 2 bis 60 Tage.
- **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume:** Aktivitäten, die darauf abzielen, die beruflichen Kompetenzen von Lehrkräften, Ausbildern und Ausbilderinnen oder anderem Personal durch ein strukturiertes Lernprogramm zu entwickeln, das nachweislich Lernergebnisse auf individueller Ebene erbringt und von professionellen Ausbildern und Ausbilderinnen oder anderen qualifizierten Expertinnen und Experten durchgeführt wird. Die Aktivitäten können in unterschiedlicher Form erfolgen, z. B. Präsenzunterricht, Workshops oder Lernen im praktischen Umfeld. Die Dauer beträgt mind. 2 bis 365 Tage.
- **Kurse und Schulungen** mit einer Dauer von 2 bis 30 Tagen. Die Kurse werden jedoch nur für max. 10 Tage finanziert. Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt in der Verantwortung des Teilnehmenden bzw. des Projektverantwortlichen. Unter dem folgenden Link finden Sie Qualitätsstandards, die Sie bei der Auswahl des Kursanbietenden unterstützen: https://erasmus-plus.ec.europa.eu/resources-and-tools/quality-standards-key-action-1

Die Aktivitätstypen können von virtuellen Aktivitäten begleitet werden; die Mindest- und Höchstdauer bezieht sich jedoch auf die physische Mobilität. Die Aktivitäten müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der mit dem Programm assoziierten Drittländer (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden.

3.2.2 Aktivitätstyp „Mobilität Lernender“

Förderfähige Teilnehmende:

Erwachsene Lernende: Förderfähige Teilnehmende in der Lernmobilität sind alle erwachsenen Lernende, dabei insbesondere alle benachteiligten Lernende mit geringeren Teilhabechancen an Bildungsangeboten. Im Sinne von Erasmus+ sind „benachteiligte Lernende“ Menschen, die aus verschiedenen Gründen erschwerte Bedingungen haben, ihre persönliche Situation durch Bildungsangebote zu verändern, insbesondere gering qualifizierte Lernende. Mögliche Gründe für erschwerte Bedingungen können eine wirtschaftlich prekäre Situation, soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede, geografische Hindernisse, gesundheitliche Einschränkungen, körperliche oder geistige Behinderung, Lernschwierigkeiten oder ein Migrationshintergrund sein.

ERWACHSENENBILDUNG

Die Lernaufenthalte im Ausland richten sich an Erwachsene mit Deutsch als Muttersprache, länger in Deutschland lebende Migrantinnen und Migranten und Geflüchtete mit Bleibeperspektive.

Förderfähige Teilnehmende sind Lernende, die in der entsendenden Organisation an einem Bildungsprogramm für Erwachsene teilnehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Lernenden ist im Einklang mit den Zielen der Aktion eine inklusive, ausgewogene Mischung von Personenprofilen und eine umfassende Einbindung von Teilnehmenden mit geringeren Chancen einzuplanen.

Mit Priorität werden Einrichtungen gefördert, die Angebote für Gruppen im Bereich der Grundbildung durchführen und Teilnehmende mit geringeren Grundkenntnissen/Schlüsselkompetenzen die Chance bieten, an Lernaufenthalten im europäischen Ausland teilzunehmen. Wir beziehen uns dabei auf die Definition von Grundbildung im Rahmen des Programms Erasmus+.

Förderfähige Aktivitätstypen:

- **Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden** mit einer Dauer von 2 bis 30 Tagen mit mind. 2 Teilnehmenden pro Gruppe. Im Rahmen dieser Aktivität erhält eine Gruppe erwachsener Lernender aus der entsendenden Einrichtung die Gelegenheit, von der aufnehmenden Einrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der mit dem Programm assoziierten Drittländer zu lernen. Die Aktivitäten können eine Kombination verschiedener formaler, informeller und non-formaler Lernmethoden und -techniken, etwa Peer-Learning, arbeitsbasiertes Lernen, Freiwilligenarbeit und andere innovative Ansätze, beinhalten. Ein qualifizierter Ausbilder aus der entsendenden Einrichtung muss die Lernenden während der gesamten Dauer der Aktivität begleiten und sich an der Durchführung des Lernprogramms beteiligen. Der Inhalt der Gruppenmobilitätsaktivitäten sollte sich auf die Schlüsselkompetenzen erwachsener Lernender oder die Inklusion und Vielfalt, digitale, ökologische Nachhaltigkeit und partizipative Dimensionen des Programms konzentrieren.
- **Kurzfristige Lernmobilität von erwachsenen Lernenden** mit einer Dauer von 2 bis 29 Tagen. Erwachsene Lernende können in einer Partnereinrichtung eines Programmlandes ihre Kenntnisse und Fähigkeiten verbessern. Ein individuelles Lernprogramm muss für jeden Teilnehmenden definiert werden. Ein Lernprogramm kann eine Kombination verschiedener formaler, informeller und non-formaler Lernmethoden umfassen. Teilnahmeberechtigt sind erwachsene Lernende mit geringeren Chancen, insbesondere gering qualifizierte erwachsene Lernende. Die teilnehmenden Lernenden müssen an einem Erwachsenenbildungsprogramm der entsendenden Einrichtung teilnehmen.

ERWACHSENENBILDUNG

- **Langfristige individuelle Lernmobilität von erwachsenen Lernenden** mit einer Dauer von 30 bis 365 Tagen. Erwachsene Lernende können in einer Partnereinrichtung eines Programmlandes ihre Kenntnisse und Fähigkeiten verbessern. Ein individuelles Lernprogramm muss für jeden Teilnehmenden definiert werden. Ein Lernprogramm kann eine Kombination verschiedener formaler, informeller und non--formaler Lernmethoden umfassen. Teilnahmeberechtigt sind erwachsene Lernende mit geringeren Chancen, insbesondere gering qualifizierte erwachsene Lernende. Die teilnehmenden Lernenden müssen an einem Erwachsenenbildungsprogramm der entsendenden Einrichtung teilnehmen.

Bitte beachten Sie, dass der Unterschied zwischen den Formaten Gruppen- und Einzelaktivität nicht auf den Reise- und Unterbringungsmodalitäten beruht, sondern ausschließlich auf den Anforderungen für gemeinsame oder individuelle Lernprogramme. Dementsprechend wird das Format der Gruppenmobilität für einfache Aktivitäten empfohlen, bei denen vorhandene Ressourcen und Inhalte genutzt werden, während individuelle Formate besser für Lernprogramme geeignet sind, die seitens der entsendenden und der aufnehmenden Organisation besondere Investitionen erfordern (darunter auch Fälle, in denen mehrere Teilnehmende gemeinsam reisen und untergebracht werden). Für die verschiedenen Aktivitätsformate wird entsprechend ihren Anforderungen ein unterschiedliches Maß an organisatorischer Unterstützung gewährt, wie es in den am Ende dieses Kapitels vorgestellten 137 Finanzierungsregeln festgelegt ist.

Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei).

3.2.3 Andere Aktivitätstypen

- **Eingeladene Expertinnen und Experten**: Aufnahme von Trainerinnen und Trainern, Lehrerinnen und Lehrern, Politikexpertinnen und -experten oder anderen qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland für die Dauer von mind. 2 bis 60 Tagen, die die Lehre/Ausbildung der aufnehmenden Einrichtung verbessern. Beispielsweise können eingeladene Expertinnen und Experten Schulungen für das Personal der aufnehmenden Organisation anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen. Die Teilnehmenden müssen aus einem EU-Mitgliedstaat oder aus einem der mit dem Programm assoziierten Drittländer stammen. Der Veranstaltungsort ist immer die begünstigte Einrichtung (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

- **Aufnahme von sich in Ausbildung befindlichen Lehrkräften sowie Pädagoginnen und Pädagogen:** Diese Aktivität richtet sich an ausländische Lehrkräfte in der Ausbildung. Die antragsstellende Einrichtung nimmt die Teilnehmenden für ein Praktikum für die Dauer von mind. 10 bis 365 Tagen auf. Ziel dieser Aktivität ist es, Personen aufzunehmen, die zur Entwicklung und Internationalisierung der antragstellenden Einrichtung beitragen können. Die antragstellende Einrichtung erhält eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung der Aktivitäten; die Reise- und Aufenthaltskosten sollte die entsendende Einrichtung aus dem Ausland tragen. Die Teilnehmenden müssen aus einem EU-Mitgliedstaat oder aus einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stammen. Der Veranstaltungsort ist immer die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

3.2.4 Vorbereitende Besuche

Im Rahmen von Personalmobilitäten und Mobilitäten erwachsener Lernender können Sie einen Vorbereitenden Besuch beantragen. Jeder Besuch zwischen den Mitarbeitenden der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung muss klar begründet sein und dazu dienen, eine Mobilitätsaktivität für Lernende oder Personal zu verbessern. Zum Beispiel kann ein Besuch dazu genutzt werden, um die Zusammenarbeit zwischen neuen Projektpartnern zu festigen oder um längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von „Kursen und Schulungen“, organisiert werden. Vorbereitende Besuche können nicht für Kurse oder Schulungsaktivitäten für das Personal beantragt werden.

An einem Vorbereitendem Besuch können teilnehmen:

- Mitarbeitende, die in die Organisation des Projekts involviert sind und die in einem Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Einrichtung oder mit einem der Mitglieder des Konsortiums stehen;
- in Ausnahmefällen Lernende, die an einer langfristigen Lernmobiliät teilnehmen;
- Teilnehmende mit geringeren Chancen aus jeder Aktivitätsart (in begründeten Fällen);
- max. mal drei Teilnehmende pro vorbereitendem Planungsbesuch;
- max. ein Vorbereitender Besuch pro aufnehmende Einrichtung

Vorbereitende Besuche können in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland (Island, Liechtenstein, Norwegen, Nordmazedonien, Serbien, Türkei) stattfinden und sollen in den Räumlichkeiten der potenziellen aufnehmenden Einrichtungen oder an dem Ort an dem die geplante Mobilitätsaktivität stattfinden soll stattfinden.

ERWACHSENENBILDUNG

3.2.5 Begleitpersonen

Begleitpersonen ermöglichen und gewährleisten ein wirksames Lernen im Rahmen der Mobilitätserfahrung. Erwachsene Lernende und Teilnehmende an Personalmobilitäten mit geringeren Chancen können eine Begleitperson beantragen, die sie während der Mobilitätsphase unterstützt.

Die Einbeziehung einer Begleitperson sollte im Verhältnis zur Anzahl der beteiligten Lernenden stehen (in der Regel eine Begleitperson für jede Gruppe von Lernenden). Die Dauer des Auslandsaufenthalts der Begleitpersonen muss den Bedürfnissen der Teilnehmenden angemessen sein.

Begleitpersonen erhalten die Einheitenkosten für *Reisekosten* und *individuelle Unterstützung*; für Begleitpersonen erhält die Einrichtung keinen Zuschuss für die Kostenart *organisatorische Unterstützung*. Der Fördersatz für Begleitpersonen entspricht in der Höhe dem Satz des Bildungspersonals. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson mehr als 60 Tage im Ausland bleiben muss, können zusätzliche Aufenthaltskosten ab dem 61. Tag unter der Kostenart „Inklusionsunterstützung" beantragt werden.

4. Antragstellung Kurzzeitprojekte (KA122)

In der Berufsbildung können Kurzzeitprojekte nur von einzelnen Trägern beruflicher Aus- und Weiterbildung (bzw. seiner Niederlassung) beantragt werden. Akkreditierte Einrichtungen oder akkreditierte Konsortialführer sind nicht antragsberechtigt.

In der Erwachsenenbildung können Kurzzeitprojekte von Einrichtungen beantragt werden, die formale, non-formale oder informelle Erwachsenenbildung anbieten, oder von lokalen und regionalen Behörden, Koordinierungsstellen und anderen Organisationen, die im Bereich der Erwachsenenbildung tätig sind.

Der Antrag wird ausschließlich online gestellt. Mit dem Antrag muss eine unterschriebene, eingescannte ehrenwörtliche Erklärung hochgeladen werden.

Die erste Antragsfrist endet am **23.02.2023 12:00 Uhr (MEZ)**. Ein Projekt kann zwischen dem 01. Juni und dem 31. Dezember 2023 starten und kann eine Laufzeit von 6 bis 18 Monate haben.

Bitte beachten Sie: Es darf nur **ein Antrag** pro Aufruf gestellt werden. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinander folgenden Aufrufjahren können Einrichtungen Zuschüsse für

höchstens 3 Kurzzeitprojekte erhalten. Die im Zeitraum von 2014 bis 2020 erhaltenen Zuschüsse werden nicht angerechnet.

An einem Kurzzeitprojekt dürfen max. 30 Personen teilnehmen. Begleitpersonen und Personen, die vorbereitende Planungsbesuche durchführen, zählen nicht dazu.

5. Beantragung der Aktivitäten in Mobilitätsflows

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt in „Mobilitätsflows“. Ein „Flow“ kann ein Teilnehmender oder eine Gruppe von Teilnehmenden sein, die zu demselben Zielort für die gleiche Zeitdauer und unter den gleichen Bedingungen reisen. Sobald jedoch Teilnehmende, die zu derselben aufnehmenden Einrichtung reisen, unterschiedliche Distanzbänder benötigen oder eine unterschiedliche Mobilitätsdauer haben, dann müssen zwei oder mehrere separate “Flows“ angelegt werden, um die individuellen Unterschiede angeben zu können.

6. Fördermittel und Kostenarten

Der finanzielle Zuschuss im Programm Erasmus+ wird in den meisten Kostenarten auf der Grundlage von Einheitenkosten gewährt.

6.1 Organisatorische Unterstützung

Die Zuschüsse für die organisatorische Unterstützung sind Einheitenkosten. Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten von der entsendenden Einrichtung sowie von der aufnehmenden. Die Aufteilung des erhaltenen Zuschusses wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart. Der Zuschuss kann für verschiedene Aktivitätstypen beantragt werden (jedoch nicht für Begleitpersonen und für Vorbereitende Planungsbesuche). Aus dieser Kostenart finanzieren Sie organisatorische und qualitätssichernde Maßnahmen Ihres Projekts, z. B.:

- administrative Aufgaben zur Vorbereitung der Mobilität;
- pädagogische und interkulturelle Vorbereitung der Teilnehmenden;
- sprachliche Vorbereitung der Teilnehmenden;
- Begleitung und Unterstützung von Teilnehmenden während der Mobilitätsphase;
- Validierung der Lernergebnisse;
- Verbreitungsaktivitäten.

Organisatorische Unterstützung	
Aktivitätstyp in der Berufsbildung	**Zuschuss**
• Kurse und Schulungen • (Personalmobilität) • Teilnahme an Kompetenzwettbewerben • (Mobilität Lernender) • Empfang von Expertinnen und Experten • Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften sowie Pädagoginnen und Pädagogen	100 € pro TN
• Kurzzeitprojekte (Mobilität Lernender) • Job Shadowing (Personalmobilität) • Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume • (Personalmobilität)	350 € pro TN
• Langzeitmobilität (Mobilität Lernender)	500 € pro TN

Organisatorische Unterstützung	
Aktivitätstyp in der Erwachsenenbildung	**Zuschuss**
Zielgruppe Lernende: Gruppenmobilität: • pro Lernenden im Rahmen der Gruppenmobilität. (2 - 30 Tage) Individuelle Mobilität Lernender: • pro Teilnehmenden an Kurzzeitmobilität (2 - 29 Tage) von erwachsenen Lernenden • pro Teilnehmenden an Langzeitmobilität (30 - 365 Tage) von erwachsenen Lernenden	100 € pro TN 350 € (200 € ab 100 Teilnehmenden an derselben Aktivitätsart) 500 €
Zielgruppe Personal: • pro Teilnehmenden an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen • pro eingeladenen Experten/Expertin • pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung	100 € pro TN
• pro Teilnehmenden an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing • pro Teilnehmenden an Personalmobilität zum Zweck einer Unterrichts- • oder Ausbildungstätigkeit über längere Zeiträume --	350 € (200 € ab 100 Teilnehmenden an derselben Aktivitätsart)

6.2 Reisekosten

Die Reisekosten sind Einheitenkosten und werden anhand von Distanzbändern bezogen auf die Luftlinie vom Herkunftsort (= Standort der entsendenden Einrichtung) zum Zielort (= Standort der aufnehmenden Einrichtung) gemäß dem Entfernungsrechner der EU Kommission berechnet. Die Einheitenkosten gelten als Zuschuss für die Hin- und Rückreise vom Herkunfts- zum Zielort und werden mit der Anzahl der Teilnehmenden multipliziert.

Reisekosten		
Distanzband	**Standardzuschuss**	**Zuschuss Umweltfreundliches Reisen (Green Travel)**
10 - 99 km	23 € pro TN	--
100 - 499 km	180 € pro TN	210 € pro TN
500 - 1999 km	275 € pro TN	320 € pro TN
2000 - 2999 km	360 € pro TN	410 € pro TN
3000 - 3999 km	530 € pro TN	610 € pro TN
4000 - 7999 km	820 € pro TN	--
Ab 8.000 km	1.500 € pro TN	--

6.3 Individuelle Unterstützung

Die Zuschüsse für die *Individuelle Unterstützung* sind Einheitenkosten. Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Ländergruppe, in dem die Mobilitätsaktivität stattfindet, nach der Dauer des Aufenthaltes und nach der Zielgruppe. Reisetage können wie folgt für die Berechnung der individuellen Unterstützung berücksichtigt werden, sie zählen jedoch nicht zur Aufenthaltsdauer:

- max. 2 Tage (An- und Abreisetage direkt vor bzw. nach der Aktivität) für Teilnehmende, die einen Standardzuschuss für die Reisekosten erhalten
- max. 6 Tage für Teilnehmende, die einen Zuschuss Umweltfreundliches Reisen für die Reisekosten erhalten

	Individuelle Unterstützung (in EUR) Berufsbildung			
	Lernende		Bildungspersonal	
	- Teilnahme an Kompetenzwettbewerben - Langzeitmobilitäten - Kurzzeitmobilitäten		- Job Shadowing - Aktivitäten zu Lehr- und Schulungszwecken - Kurse und Schulungen - Eingeladene Expertinnen / Experten	
Ländergruppen	Tage 1-14	Tage 15-365	Tage 1-14	Tage 15-365
Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein	72	50	144	101
Ländergruppe 2: Deutschland, Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal	62	43	128	90
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechische Republik, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien	53	37	112	78

	Individuelle Unterstützung (in EUR) Erwachsenenbildung			
	Lernende		Bildungspersonal	
	- Gruppenmobilitäten - Individuelle Lernmobilität		- Job Shadowing - Aktivitäten zu Lehr- und Schulungs-zwecken - Kurse und Schulungen - Eingeladene Expertinnen / Experten	
Ländergruppen	**Tage 1-14**	**Tage 15-30**	**Tage 1-14**	**Tage 15-365**
Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein	120	84	180	126
Ländergruppe 2: Deutschland, Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal	104	73	160	112
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechische Republik, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien	88	62	140	98

6.4 Vorbereitender Besuch

Der finanzielle Zuschuss beträgt 575 € pro Teilnehmenden und deckt Reise -und Aufenthaltskosten ab. Es dürfen höchstens drei Teilnehmende pro Besuch teilnehmen.

6.5 Kursgebühr für Kurse und Schulungsveranstaltungen

Der Zuschuss deckt eine Anmeldegebühr für Kurse und Schulungsveranstaltungen. Der finanzielle Zuschuss beträgt 80 € pro Tag und Teilnehmenden, jedoch max. 800 € für 10 Tage.

6.6 Unterstützung zur sprachlichen Vorbereitung

Eine sprachliche Vorbereitung kann für Lernende und Personal in der Berufs- und Erwachsenenbildung beantragt werden. In Abhängigkeit von der jeweiligen Arbeitssprache, die im Ausland gesprochen wird, muss der Antragstellende zwischen der Nutzung der Lernplattform der Europäischen Kommission (OLS *Online Language Support)* oder einer finanziellen sprachlichen Unterstützung (Linguistic Support) für Sprachlernmaterialien oder einen externen Sprachkurs auswählen.

6.6.1 Online Sprachunterstützung (OLS)

Die Online Sprachunterstützung OLS ist seit 01.07.2022 in die Plattform EU Academy (https://academy.europa.eu/) integriert und befindet sich derzeit noch im Aufbau. Dies bedeutet, dass die Anzahl der verfügbaren Sprachen und Sprachniveaus sukzessive ausgebaut wird. Der Erweiterungsprozess soll im Laufe des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Neben der OLS-Funktion, die für E+-Teilnehmende reserviert ist (Core Area), existiert in der EU Academy

ein offen zugänglicher OLS-Bereich mit einfacheren Funktionsmöglichkeiten. OLS verfügt sowohl über Sprachtests und -kurse als auch über diverse interaktive Funktionen wie Karteikarten oder Chatforen.

Sprachtests:

Sprachtests stehen in den 24 offiziellen EU-Sprachen (Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch) sowie in den Sprachen der mit dem Programm assoziierten Drittländer (Isländisch, Mazedonisch, Norwegisch, Serbisch und Türkisch) zur Verfügung.

Sprachkurse:

Das Sprachkursangebot des OLS wird nach vollständiger Inbetriebnahme für die o.g. 29 Sprachen in verschiedenen Niveaustufen verfügbar sein. Die Auswahl der Sprachen und ihre Anzahl sind den Teilnehmenden freigestellt. Die Verpflichtung zur Nutzung von OLS (z.B. die Durchführung eines Sprachtests oder bestimmten Sprachkurses) kann durch die entsendende Einrichtung über die Teilnehmendenvereinbarung (Artikel 6) festgelegt werden. Sprachtests können beliebig oft wiederholt werden. Die Dauer der Nutzung ist großzügig angelegt und nicht an die Dauer der Mobilität geknüpft: Nach dem ersten Login kann OLS drei Jahre genutzt werden.

6.6.2 Finanzielle Unterstützung für Lernmittel oder einen Sprachkurs

Der Antragstellende kann für Sprachen, die vom OLS nicht angeboten oder nicht im gewünschten Niveau abgedeckt werden, für Lernmittel oder einen externen Sprachkurs eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 € pro Person beantragen:

- für Lernende in der Berufsbildung
- für Personal in der Berufsbildung mit einer Mobilitätsdauer ab 31 Tagen
- für Lernende in der Erwachsenenbildung (im Rahmen von individuellen kurz- und langfristige Mobilitäten)
- für Personal in der Erwachsenenbildung mit einer Mobilitätsdauer ab 31 Tagen.

Zusätzlich zum OLS kann jeder Teilnehmende einer Langzeitmobilität eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 € erhalten.

6.7 Inklusionsunterstützung

Das Programm Erasmus+ soll Chancengleichheit und Inklusion fördern, indem Teilnehmenden mit geringeren Chancen der Zugang zu den bestehenden Angeboten erleichtert wird. Diese

geringeren Chancen/Benachteiligungen auf Seiten der Teilnehmenden können aus unterschiedlichen Hindernissen bestehen:

- Beeinträchtigungen (d. h. Teilnehmende mit besonderen Bedürfnissen): Menschen mit mentalen (intellektuellen, kognitiven, lernbezogenen), körperlichen, sensorischen oder sonstigen Beeinträchtigungen;
- Bildungsprobleme: junge Menschen mit Lernschwierigkeiten, frühe Schulabgänger; Erwachsene mit geringer Qualifikation; junge Menschen mit schlechten schulischen Leistungen;
- wirtschaftliche Hindernisse: Menschen mit niedrigem Lebensstandard, geringem Einkommen, Abhängigkeit von Sozialleistungen oder ohne Wohnsitz, langzeitarbeitslose Jugendliche oder junge Menschen, die über lange Zeiträume in Armut leben, überschuldete Menschen oder Menschen mit sonstigen finanziellen Problemen;
- kulturelle Unterschiede: Einwanderer oder Flüchtlinge oder Nachkommen von Einwanderer- oder Flüchtlingsfamilien; Angehörige einer nationalen oder ethnischen Minderheit; Menschen, die sprachlich und kulturell nicht integriert sind;
- Gesundheitsprobleme: Menschen mit chronischen Gesundheitsproblemen, schweren Erkrankungen oder psychischen Problemen;
- soziale Hindernisse: Menschen, die wegen ihres Geschlechts, Alters, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung, einer Behinderung o. Ä. diskriminiert werden; Menschen mit beschränkten sozialen Fähigkeiten oder mit antisozialem oder gefährlichem Verhalten; Menschen in einer prekären Situation; (ehemalige) Straftäter, (ehemalige) Drogenabhängige oder Alkoholiker; junge und/oder alleinstehende Eltern; Waisen;
- geografische Hindernisse: Bewohner abgelegener oder ländlicher Regionen; Menschen auf kleinen Inseln oder in Randregionen; Menschen aus städtischen Problembezirken; Menschen aus strukturschwachen Gebieten (unzulängliches öffentliches Verkehrswesen, unzureichende Versorgungseinrichtungen).

Mit dieser Kostenart können Kosten beantragt werden für:

- die Organisation von Mobilitäten für Teilnehmende mit geringeren Chancen. Der finanzielle Zuschuss beträgt 100 € pro Teilnehmenden.
- unmittelbare Aufwendungen für Teilnehmende mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten, sofern diese gerechtfertigt sind und für diese Teilnehmenden keine Fördermittel in den Kostenarten „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt werden). Bis zu 100% der förderfähigen Kosten werden erstattet. Der Zuschuss basiert auf den tatsächlichen Kosten. Der Antrag auf finanzielle Förderung muss im Antragsformular begründet werden. Betreuungskosten für mitreisende Kinder von teilnehmenden alleinerziehenden Eltern (gilt für Lernende in der

Berufs- und Erwachsenenbildung). Der Antrag auf finanzielle Förderung muss im Antragsformular begründet werden.

6.8 Außergewöhnliche Kosten

Eine finanzielle Förderung von außergewöhnlichen Kosten muss im Antragsformular begründet werden. Zu dieser Kostenart gehören:

- Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten. Hierunter können bis zu 80% der Kosten einer Bankgarantie erstattet werden, falls die Nationale Agentur eine solche von dem Antragsteller anfordert.
- Hohe Reisekosten von Teilnehmenden: Es können bis zu 80% der außergewöhnlich hohen Reisekosten finanziert werden, sofern der Antragstellende nachweisen kann, dass die Standardfinanzierungsregeln (basierend auf dem Zuschuss pro Einheit für das betreffende Reiseentfernungsband) weniger als 70% der tatsächlichen hohen Reisekosten abdecken. Die Sonderkosten „hohe Reisekosten von Teilnehmenden“ ersetzen in diesem Fall die reguläre Reisekostenpauschale.
- Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen: 100 % der förderfähigen Kosten.

7. Auswahlverfahren

Nach erfolgreicher Übermittlung wird Ihr Antrag zuerst nach formalen und anschließend den folgenden inhaltlichen Kriterien geprüft:

- Relevanz (30 Punkte)
- Qualität der Projektkonzeption (40 Punkte)
- Qualität der Nachbereitungsaktionen (30 Punkte)

In jedem dieser Bereiche muss eine Mindestpunktzahl (15/20/15) erreicht werden. Die Unterschreitung der Mindestpunktzahl in einem Bereich führt zur Ablehnung des Antrags. Alle Anträge werden in allen Bereichen durchbewertet, auch wenn die Mindestpunktzahl in einem Bereich unterschritten wurde. Insgesamt müssen die Anträge mind. 60 von 100 Punkte erzielen, damit sie eine Förderung erhalten können.

Formale Ablehnungsgründe im Auswahlverfahren können sein:

- Die Antragseinreichung erfolgte nach Fristende;
- die ehrenwörtliche Erklärung fehlt;
- die antragstellende Einrichtung ist nicht antragsberechtigt (z. B. Einzelperson);
- die Einrichtung hat mehr als einen Antrag pro Bildungsbereich eingereicht.

Bei einer positiven Bewertung Ihres Antrags für ein Kurzzeitprojekt bekommen Sie voraussichtlich Mitte Mai eine entsprechende Förderzusage. Die Förderzusage tritt jedoch erst in

Kraft, wenn alle Prüfungen der antragstellenden Einrichtungen abgeschlossen sind und die Finanzhilfevereinbarung seitens der NA beim BIBB unterzeichnet ist.

HINWEIS
Bitte stellen Sie unbedingt die Erreichbarkeit der von Ihnen im Antrag genannten bevorzugten Kontaktperson Ihrer Einrichtung für das Projekt sicher. Nur so ist eine möglicherweise notwendige fristgerechte Nachreichung von Unterlagen oder Dokumenten sichergestellt.

8. Informationen und Dokumente

Auf unserer Website www.na-bibb.de finden Sie alle notwendigen Dokumente und Tools im Menü Kurzzeitprojekte „Antragsverfahren 8. Auf einen Blick: Dokumente und Tools zur Antragstellung 2023“.

Für eine persönliche Beratung erreichen Sie:

- das Team **„Mobilität und Internationalisierung der Berufsbildung“**

(bei inhaltlichen Fragen zur Antragsstellung in der Berufsbildung)

E-Mail: mobilitaet-berufsbildung@bibb.de; Fon: 0228 107 – 1555

Mo |Di |Do I Fr: 09:30 - 12:00 Uhr

- das Team **„Erwachsenenbildung“**

(bei inhaltlichen Fragen zur Antragstellung in der Erwachsenbildung)

E-Mail: mobilitaet-erwachsenenbildung@bibb.de; Fon: 0228 107-, -1801, -1513, -1581 oder -1628

Mo | Di | Do I Fr : 09:00 - 12:00 Uhr

- das Team **„Finanzielle und vertragliche Projektbegleitung“**

(bei Fragen zu formalen und finanziellen Aspekten sowie zur Anwendung der IT-Tools)

E-Mail: helpna@bibb.de; Fon: 0228 107 – 1600

Mo | Mi |Do I Fr: 09:00 - 12:00 Uhr